



Amtsblatt für den Landkreis Börde

11. Jahrgang

01.03.2017

Nr. 15

Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Kreistagssitzung vom 22.02.2017
2. Landkreis Börde: 1. Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2017
3. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2017

4. Landkreis Börde: Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)
5. Landkreis Börde: Bekanntmachung - Aufhebung des Wasserschutzgebietes Weferlingen
6. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Kreistagssitzung vom 22.02.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2017/BKT/0423: Der Kreistag wählte Herrn Ralf-Peter Geisthardt zu seinem Vorsitzenden.

Beschluss Nr. 2016/20/0403: Der Kreistag beschloss der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes vom 22.12.2016 unter dem Aktenzeichen 206.4.4-10402-BK-HH 2017 beizutreten.

Beschluss Nr. 2017/20/0414: Der Kreistag ermächtigte den Landrat im Jahr 2017 gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA zur Aufnahme von Krediten unter folgenden Rahmenbedingungen:

1. Die Kreditaufnahme darf maximal 12.835.000,00 € entsprechend der Höhe des Betrages lt. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2017 betragen.
2. Die Kredite sind mit einer Laufzeit bis zu 30 Jahren aufzunehmen.
3. Der vereinbarte Zinssatz darf bei geförderten Krediten die Höhe von 1,5 % und bei Krediten vom Kreditmarkt die Höhe von 2,5 % nicht übersteigen.
4. Auf dem Kreditmarkt sind Kredite mit günstigen Zinssätzen zu nutzen.

Beschluss Nr. 2017/38/0406: Der Kreistag beschloss die „Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsetzung)“.

Beschluss Nr. 2017/FB3/0413: Der Kreistag beschloss die „Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen des Landkreises Börde“.

Beschluss Nr. 2017/80/0415: Der Kreistag entsendet auf Vorschlag der Fraktion der CDU Herrn Michael Webel (CDU-Fraktion) in Nachfolge von Frau Gabriele Brakebusch (CDU-Fraktion) als weitere Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2017/68/0417: 1. Der Kreistag beschloss, das ehemalige Schulobjekt in Angern, Teichstraße 9 an die IWT. INTERNATIONAL, Alte Dorfstraße 38 in 39326 Angern zu einem Kaufpreis in Höhe von 165.000,00 EUR zu veräußern.

2. Der Landrat wurde ermächtigt, den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschluss Nr. 2017/68/0421: 1. Der Kreistag beschloss, das Flurstück 305 der Flur 6 in der Gemarkung Altbrandsleben in Größe von 22.725 m² zum Kaufpreis in Höhe von 46.000,00 EUR an Herrn F. Knappe, wohnhaft in 39387 Oschersleben, zu verkaufen.

2. Der Landrat wurde ermächtigt, den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschluss Nr. 2017/68/0422: 1. Der Kreistag beschloss, die Grundstücke 138/1, 138/2, 195 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 196 in Größe von 4.365 m² der Flur 4 in der Gemarkung Beckendorf/Neindorf zum Kaufpreis in Höhe von insgesamt 28.500,00 € an die Firma BBC-Börde Bau und Besitz Contor GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn J. Knappe, geschäftsansässig in 39387 Oschersleben, Am Goldbach 18, zu verkaufen.

2. Der Landrat wurde ermächtigt, den Kaufvertrag abzuschließen.

Haldensleben, 22.02.2017

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

1. Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat der Landkreise Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung vom 23.11.2016 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 22.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 232.179.400 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 232.179.400 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 228.898.700 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 228.392.800 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.515.000 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 20.873.100 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 19.050.400 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.008.800 Euro festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.835.000 Euro festgesetzt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 2.547.000 Euro festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5
Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- a) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A
- b) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B
- c) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- d) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- e) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- f) 40,1 v.H. der Schlüsselzuweisungen 2016

§ 6
Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisherigen um mehr als 3 Mio. Euro überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 1 Mio. Euro beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.
5. Erheblich i. S. d. § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres über 25.000 Euro.

Haldensleben, den 23.02.2017

Landkreis Börde
Walker
Landrat



Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom

02.03.2017 bis 10.03.2017

im Fachdienst Finanzen, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in Haldensleben, Zimmer 113, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr öffentlich aus.

Die nach § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen des in § 2 der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde für einen Teilbetrag in Höhe von 12.835.000,00 Euro durch das Landesverwaltungsamt am 22.12.2016 unter dem Aktenzeichen 206.4.4-10402-BK-HH 2017erteilt. Die Genehmigung erfolgt unter folgender aufschiebender Bedingung:

„Die Genehmigung zu Ziffer 2 erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kreditaufnahmen i.H.v. 5.035.000 Euro erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die geplanten STARK III-Maßnahmen die entsprechenden Fördermittelbescheide vorliegen.“ Für den Betrag in Höhe von 407.600 Euro wurde die Genehmigung versagt.

Die nach § 107 Abs. 4 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen des in § 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde erteilt.

Haldensleben, 23.02.2017

Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“ vom 24.08.2016 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Entschädigungssatzung für Integrationslotsen

Die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“ vom 24.08.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Worte „Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort“ durch die Worte „Dienstfahrten und –reisen innerhalb des Landkreises Börde“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Dienstreisen“ durch die Worte „Dienstfahrten und –reisen außerhalb des Landkreises Börde“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Genehmigung ist vor Beginn der Dienstfahrt bzw. –reise bei der Koordinierungsstelle für Migration einzuholen.“
4. In § 3 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Dienstreisen“ durch die Worte „Dienstfahrten und –reisen“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz 5 eingefügt: „Dabei wird die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges im Sinne des § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz als notwendig bzw. als erhebliches dienstliches Interesse anerkannt.“ Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“ tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Haldensleben, 23.02.2017

Walker
Landrat



Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung - Aufhebung des Wasserschutzgebietes Weferlingen

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Börde gibt die gemäß § 73 Absatz 8 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) festgestellte Aufhebung des nach früherem Wasserrecht festgesetzten Wasserschutzgebietes Flechtingen bekannt.

Das genannte Wasserschutzgebiet ist aufgehoben, da es nicht mehr aus den in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründen, erforderlich ist. Die zugehörige Wassergewinnungsanlage dient nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Zuständigkeit des Landkreises Börde ergibt sich aus § 12 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt.

Haldensleben, 13.02.2017

gez. Walker
Landrat

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de